



Pensionskasse Kaminfeger

Caisse de prévoyance ramoneur

Cassa pensioni spazzacamino

FUSIONSVERTRAG

zwischen der

Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe (PVK), Stiftung mit Sitz in Aarau

(„übernehmende Vorsorgeeinrichtung“)

und der

Vorsorgekasse des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes, Genossenschaft mit Sitz in Aarau

(„übertragende Vorsorgeeinrichtung“)

1. Beteiligte Vorsorgeeinrichtungen

Die **Vorsorgekasse des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes (VK)** ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Sie bezweckt die Vorsorge ihrer Mitglieder und deren Angehörige bei Alter, Invalidität und Tod. Der Beitritt zur Vorsorgekasse steht allen selbständigen Kaminfeuern sowie weiteren dem SKMV nahe stehenden Geschäftsinhabern offen. Nur natürliche Personen können aufgenommen werden. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV.

Die **Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe (PVK)** ist eine im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung mit Sitz in Aarau. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherungen eingetragen und untersteht ebenfalls dem Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. Sie bezweckt die Durchführung der Vorsorge nach den Vorschriften des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Selbständigerwerbenden im Kaminfegergewerbe, der Feuerungskontrolle oder andere dem Kaminfegergewerbe nahstehende Betriebe sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus auch weitergehende Vorsorge betreiben.

Der Name der PVK wird für die fusionierten Vorsorgeeinrichtungen gemäss neuer Stiftungsurkunde "Pensionskasse Kaminfeger" (Pkk) lauten.

2. Zweck des Fusionsvertrages

Dieser Vertrag regelt die Überführung des Vermögens und der Destinatärsrechte der Vorsorgekasse des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbandes (VK resp. übertragende Vorsorgeeinrichtung) in die Personalvorsorgekasse für das Kaminfegergewerbe (PVK) (PVK resp. übernehmende Vorsorgeeinrichtung) sowie die mit der Fusion verbundene Aufhebung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung.

Zu diesem Zweck fusionieren beide Vorsorgeeinrichtungen. Bei der vorliegenden Fusion handelt es sich um eine Fusion durch Absorption, kraft welcher sämtliche Rechte und Pflichten durch Universalsukzession von der VK auf die PVK übergehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 88 ff. des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301).

3. Stichtag der Fusion

Massgebender Stichtag für die Fusion bildet der 1. Januar 2011.

Sämtliche Handlungen der VK gelten ab diesem Zeitpunkt als im Namen und für Rechnung der Pkk vorgenommen.

Die an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen halten fest, dass die Fusion unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde steht und erst mit deren Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam wird.

4. Übertragung der Aktiven und Passiven

Die beiden Vorsorgeeinrichtungen vereinbaren, dass die PVK von der VK gemäss deren Bilanz per 31. Dezember 2010 sämtliche Aktiven und Passiven im Wert von CHF 56'323'646.33 durch Universalsukzession auf dem Wege der Absorptionsfusion gemäss Artikel 88 ff. FusG übernimmt. Innerhalb der PkK werden die Aktiven und Passiven der VK und PVK aufgrund der unterschiedlichen Deckungsgrade im Zeitpunkt der Fusion in zwei separaten Vorsorgewerken finanziell getrennt voneinander geführt (Vorsorgewerk Selbständigerwerbende und Vorsorgewerk Mitarbeiter). Für jedes Vorsorgewerk wird eine getrennte Rechnung gemäss Vorgaben nach Swiss GAAP FER 26 geführt. Das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke darf nur für die Destinatäre des jeweiligen Vorsorgewerks verwendet werden.

Die Abschlussbilanzen der VK und der PVK (welche zur Fusionsbilanz zusammengeführt wurden) wurden nach identischen Methoden und Grundsätzen basierend auf den revidierten Jahresrechnungen gemäss Swiss GAAP FER 26 per 31.12.2010 erstellt (Details zur Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen siehe auch Fusionsbilanz):

- Flüssige Mittel, Forderungen, Verbindlichkeiten: Nominalwert.
- Währungsumrechnung: Kurse der eid. Steuerverwaltung per Bilanzstichtag.
- Wertschriften (inkl. Anlagefonds und -stiftungen, Obligationen, Aktien): Kurswerte, Festverzinsliche inkl. Marchzinsen.
- Immobilien Direktanlagen: Ertragswert (Details siehe Anhang zur Jahresrechnung Ziffer 7).
- Abgrenzungen: Bestmögliche Schätzung durch die Geschäftsführung.
- Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen: Berechnung durch den Experten für berufliche Vorsorge wurde nach einheitlichen Richtlinien und Grundsätzen festgelegt gemäss den Fachrichtlinien für Pensionsversicherungsexperten und gemäss Rückstellungsreglement.
- Höhe resp. Sollwert der Wertschwankungsreserve: Nach Praktiker-Methode gemäss Anlage-reglement.

Die Revisionsstelle der fusionierenden Vorsorgeeinrichtungen wird die Werte in den massgebenden Bilanzen (Abschlussbilanzen der beiden Vorsorgeeinrichtungen und konsolidierte Bilanz der PkK nach vollzogener Fusion) prüfen. Sie wird in ihrem Bericht bestätigen, dass die Bilanzen nach den gleichen Kriterien erstellt wurden und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die VK verfügt nach erfolgter Übertragung ihres Vermögens über keine Vermögenswerte mehr. Sie wird gleichzeitig mit dem Handelsregistereintrag der Fusion im Handelregister gelöscht.

Die revidierten Jahresrechnungen der beiden beteiligten Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2010 bilden ebenso integrierender Bestandteil des Fusionsvertrages wie die per 1. Januar 2011 erstellte Fusionsbilanz und der Fusionsbericht.

5. Übernahme der Destinatäre

Gemäss Fusionsbilanz weist die PVK einen Deckungsgrad von 95.1% und die VK einen solchen von 102.9% aus. Da die in der PVK vorliegende Unterdeckung von CHF 3'794'809.83 nicht ausfinanziert werden kann und die Ansprüche der Destinatäre (aktive Versicherte, laufende Rentner inklusive deren anwartschaftliche Leistungen und allenfalls weitere Anspruchsberechtigte gemäss Statuten und Urkunde) nicht verwässert werden dürfen, werden in der PkK zwei separate Vorsorgewerke gebildet. Für jedes Vorsorgewerk wird im Zeitpunkt der Fusion eine getrennte Rechnung gemäss den Vorgaben nach Swiss GAAP FER 26 geführt mit eigenem Deckungsgrad, und die beiden Vorsorgewerke werden auf Stiftungsebene im Rahmen einer gesamtheitlichen Jahresrechnung konsolidiert. Das Vermögen der einzelnen Vorsorgewerke wird nur für die Destinatäre des jeweiligen Vorsorgewerks verwendet.

Die PVK bestätigt, per Stichtag der Fusion sämtliche Verpflichtungen der VK gegenüber deren Destinatären zu übernehmen.

Für die im Zeitpunkt der Übernahme bereits hängigen oder bestehenden Vorsorgeansprüche bleibt das Reglement der VK in seiner im Einzelfall jeweils massgebenden Fassung anwendbar. Die PVK bestätigt, eine aktuelle Fassung der massgebenden Reglemente erhalten zu haben.

Für die Rentenbezüger der VK werden die laufenden Renten unverändert weiter ausgerichtet.

Per Stichtag der Fusion wird jedem aktiv Versicherten seine in der VK erworbene Freizügigkeitsleistung in der PkK gutgeschrieben. Die bisherigen Vorsorgepläne werden innerhalb der einzelnen Vorsorgewerke unverändert weitergeführt.

6. Gläubigerschutz

Gemäss Artikel 96 Absatz 1 FusG hat die Aufsichtsbehörde vor Erlass der Verfügung zur Fusion die Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Vorsorgeeinrichtungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt dreimal darauf hinzuweisen, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können.

Die Aufsichtsbehörde kann von einer Aufforderung an die Gläubigerinnen und Gläubiger absehen, wenn keine Forderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das freie Vermögen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen nicht ausreicht.

Aus Sicht der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen sind keine nicht bereits bekannten Forderungen zu erwarten, welche nicht durch das Vermögen befriedigt werden können. Aus Sicht der PVK und der VK kann auf eine dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt verzichtet werden.

7. Arbeitnehmerschutz

Gemäss 96 Absatz 5 FusG richtet sich der Arbeitnehmerschutz nach den Artikeln 27 und 28 FusG. Da die VK keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt, finden die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz nach den Artikeln 27 und 28 des Fusionsgesetzes somit keine Anwendung.

8. Bericht der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge

Die Wirksamkeit des Fusionsvertrags steht unter dem Vorbehalt, dass die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge (beide Vorsorgeeinrichtungen haben die selbe Revisionsstelle und den selben Experten für berufliche Vorsorge) nach Prüfung des Fusionsvertrags, des Fusionsberichts und der Fusionsbilanz in ihren Berichten vorbehaltlos bestätigen, dass die Rechte und Ansprüche der Destinatäre vollumfänglich gewahrt bleiben (Art. 92 Abs. 3 FusG).

Die Revisionsstelle wird weiter festhalten, ob Gläubigerforderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen nicht ausreicht.

Die Revisionsstelle wird zudem bestätigen, dass alle Vermögenswerte ordnungsgemäss überführt und die Fusion ordnungsgemäss vollzogen worden sind und dass die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Eröffnungsbilanz zu Marktwerten vorliegt.

9. Information und Einsichtsrecht der Destinatäre

Sobald der Stiftungsrat und der Kassenvorstand über alle relevanten Unterlagen und Prüfberichte verfügen, werden sie einen entsprechenden Zustimmungsbeschluss fassen (Fusionsbeschluss nach Art. 94 FusG). Im Anschluss daran werden die Destinatäre mittels eines Schreibens über die Fusion informiert und ihnen während 30 Tagen auch die Möglichkeit gegeben, am Sitz der übernehmenden und übertragenden Vorsorgeeinrichtung in den Fusionsvertrag, in den Fusionsbericht sowie in die Prüfberichte Einsicht zu nehmen. Auch die geänderte Stiftungsurkunde und die neuen Reglemente werden zur Verfügung gestellt. Sämtliche Dokumente werden auch auf der Homepage www.pkkaminfeger.ch veröffentlicht. Im Anschluss an diese Frist wird die Generalversammlung den Zustimmungsbeschluss fassen.

Wenn von diesem Vertrag Übersetzungen in andere Sprachen erstellt werden, ist einzig die rechtsgültig unterzeichnete deutsche Version massgebend.

Über den Verlauf der Einsichtsphase werden die beteiligten Vorsorgeeinrichtungen gemeinsam ein Protokoll verfassen.

10. Fusionsbeschluss und Antrag an die Aufsichtsbehörde

Nach Abschluss des vorliegenden Fusionsvertrages und beim Vorliegen der Prüfberichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge haben der Stiftungsrat der PVK und der Kassenvorstand der VK die Fusion im Sinne von Art. 94 FusG zu beschliessen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist hat die VK eine Generalversammlung durchzuführen. In dieser haben die Genossenschafter den Fusionsbeschluss des Kassenvorstandes zu bestätigen. Nach erfolgter Zustimmung durch die Generalversammlung können die Vorsorgeeinrichtungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Fusion und die Aufhebung der VK beantragen, damit im Handelsregister die Löschung erfolgen kann.

11. Grundstücke

Die übernehmende Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion alle das Grundbuch betreffenden Änderungen den zuständigen Grundbuchämtern zur Anmeldung zu bringen (Art. 103 Abs. 1 FusG).

12. Kosten

Die Kosten der Fusion (Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge, Aufsichtsbehörde, Schuldenruf, etc.) werden von beiden Vorsorgeeinrichtungen gemeinsam getragen. Sie haben zur Bestreitung dieser Kosten eine entsprechende Rückstellung gebildet.

13. Aktenübergabe

Die VK übergibt der PkK die Originale oder Kopien sämtlicher relevanten Dokumente, insbesondere Unterlagen, aus welchen sich Rechte oder Pflichten von Destinatären oder Dritten begründen lassen, wie:

- Statuten
- Jahresrechnungen inkl. Kontrollstellenberichte
- Vorsorgereglemente
- Protokolle der GV und der Vorstandssitzungen
- Versicherungsverträge inkl. Dokumente und Korrespondenz
- Bankverträge inkl. Dokumente und Korrespondenz
- Versicherten- und Rentnerdossiers
- Betriebskredite

14. Unterzeichnung des Vertrages

Aarau, 18. April 2011 _____
(Ort, Datum)
Kaminfeger) (Albert Germann, Präsident Pensionskasse

Aarau, 18. April 2011 _____
(Ort, Datum)
kasse Kaminfeger) (Rudolf Bachmann, Vize-Präsident Pensions-

Aarau, 17. Juni 2011 _____
(Ort, Datum) (Rudolf Bachmann, Präsident Vorsorgekasse)

Aarau, 17. Juni 2011 _____
(Ort, Datum)
kasse) (Peter Marbacher, Vize-Präsident Vorsorge-

Beilagen:

Fusionsbericht
Fusionsbilanz per 1. Januar 2011
Jahresrechnungen der übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung per
31. Dezember 2010